

MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Juli 2023

Stellungnahme zur Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, über die Berufsausbildung im Lehrberuf Pflegeassistentz (Lehrberuf Pflegeassistentz-Ausbildungsordnung) sowie über die Berufsausbildung im Lehrberuf Pflegefachassistentz (Lehrberuf Pflegefachassistentz-Ausbildungsordnung)

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er konstituierte sich auf der Grundlage von § 13 Bundesbehindertengesetz (BBG)² aF in Umsetzung der Konvention. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs 2 Z 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben. Nach § 13g Abs 4 BBG ist der Unabhängige Monitoringausschuss auch in Begutachtungen einzubeziehen.

Er bedankt sich für die Übermittlung der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, über die Berufsausbildung im Lehrberuf Pflegeassistentz (Lehrberuf Pflegeassistentz-Ausbildungsordnung) sowie über die Berufsausbildung im Lehrberuf Pflegefachassistentz (Lehrberuf Pflegefachassistentz-Ausbildungsordnung) und nimmt wie folgt Stellung:

I. Einleitend

Die vorliegenden Entwürfe behandeln die Einführung der Lehrberufe in den Pflegeassistentzberufen Pflegeassistentz und Pflegefachassistentz ab September 2023. Die darin enthaltenen Ausbildungsmodule unter § 6 der jeweiligen Ausbildungsordnung

¹ Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl III 2008/155 ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl III 2008/155, neue Übersetzung: BGBl III 2016/105.

² BGBl 1990/283 idF BGBl I 2008/109.

³ §§ 13g-13l eingefügt mit BGBl I 2017/155.

scheinen im Einzelnen gut ausgearbeitet worden zu sein. Dies wird vom Unabhängigen Monitoringausschuss begrüßt.

Es muss jedoch festgehalten werden, dass bei der Ausarbeitung der Ausbildungsordnung Menschen mit Behinderungen als Selbstvertreter*innen nicht beigezogen wurden. Allein aufgrund der hohen Verantwortung, die eine Beschäftigung als Pflegeassistent bzw. Pflegefachassistent mit sich bringt und dem Stellenwert der zu pflegenden Person, ist eine **Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen** notwendig.

Um die hochwertige Qualität der Ausbildung abzusichern und die Lehrlinge auf die hohen Anforderungen sowie die Verantwortung dieser Berufe vorzubereiten, sind nach Sicht des Unabhängigen Monitoringausschusses folgende Punkte insbesondere zu achten bzw. nachzubessern:

II. Zum Entwurf

1.1. Ausbildung durch Expert*innen in eigener Sache

Die dreijährige Ausbildung der Pflegeassistent und die vierjährige Ausbildung der Pflegefachassistent sollen zunächst als Ausbildungsversuche eingerichtet werden. Es ist geplant, dass Absolvent*innen der Lehrberufe in den Grundsätzen der professionellen Pflege, dem Pflegeprozess, der Beziehungsgestaltung und Kommunikation, der Akut- und Langzeitpflege und- versorgung sowie der Organisation, der Entwicklung und der Qualitätssicherung i.S.d. § 5 der jeweiligen Ausbildungsordnung geschult werden.

Um die Lehrlinge realistisch auf ihre verantwortungsvolle Tätigkeit vorzubereiten, ist es notwendig nicht nur die Perspektive der pflegenden Person abzudecken. Für ein umfassendes Berufsbild ist die **Sicht von Expert*innen** in eigener Sache wesentlich. Weswegen die Ausbildung durch Menschen mit Behinderungen, die ihre Erfahrungen und ihr Wissen mit den Lehrlingen teilen, ein fixer Bestandteil der Lehre sein muss.

Dies kann im Rahmen eines Unterrichtsfaches unter Anweisung einer ständigen Lehrkraft erfolgen. Menschen mit Behinderungen, die Erfahrungen in der Pflege gesammelt haben, sollten aber auch als **Lehrende** eingesetzt werden, wenn sie entsprechende Qualifikationen zur Ausbildung von Lehrlingen aufweisen.

1.2. Ausbildung als Lehrberuf

Durch die Ausbildung zur Pflegeassistent bzw. Pflegefachassistent als Lehrberuf werden **Minderjährige** in diesen Tätigkeiten unterrichtet. In § 6 Abs. 2 Pflegefachassistent-Ausbildungsordnung sowie Pflegeassistent-Ausbildungsordnung wird festgehalten, dass vor der Vollendung des 17. Lebensjahres nur Tätigkeiten zur

Vermittlung von sozialen und kommunikativen Kompetenzen im direkten Patientenkontakt ausgeführt werden dürfen. Medizinisch-pflegerische Maßnahmen können zuvor als Simulation durchgeführt werden.

Lehrlinge haben laut den Entwürfen beider Ausbildungsordnung auch Tätigkeiten auszuführen, die sowohl für **sie selbst als auch für die Patient*innen belastend** bzw. einschneidend sind. Hierbei ist fraglich, wie diese Maßnahmen gelehrt werden.

Besonders hervorzuheben ist dabei die Durchführung von **Zwangs- und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen**. Solche Maßnahmen sind unter anderem wegen menschenrechtlicher Aspekte schwierig handzuhaben und mit äußerster Sensibilität zu behandeln, da sie einen klaren Eingriff in die Autonomie der betroffenen Person darstellen.

Nach § 6 Abs. 8 Pflegefachassistenz-Ausbildungsordnung (14. Kompetenzbereich zur Pflege von psychisch kranken Menschen) sind diese Maßnahmen Teil der Ausbildung der minderjährigen Lehrlinge.⁴ Hierbei ist insbesondere fraglich, wie diese Schulung ausgestaltet wird. Handelt es sich zum Beispiel beim Fixieren mit einem Gurt⁵ um eine medizinisch-pflegerische Maßnahme, die zunächst mittels Simulation erlernt werden soll.

Die Ausbildung der Lehrlinge muss garantieren, dass solche und ähnliche Tätigkeiten jedenfalls mit besonderer Sensibilität behandeln und von entsprechenden **Begleitmaßnahmen** für die Lehrlinge flankiert werden. In diesem Zusammenhang ist die Ausbildung durch Expert*innen in eigener Sache insbesondere hervorzuheben. Da sie den Lehrlingen auch durch eigene Erfahrungen einen differenzierten Zugang zu Zwangsmaßnahmen beibringen können.

1.3. Kenntnis der UN-BRK

In den Kompetenzbereichen der Pflegefachassistenz-Ausbildungsordnung sowie Pflegeassistenz-Ausbildungsordnung wird unter anderem auf das Spannungsverhältnis von Selbstbestimmung und Fürsorge eingegangen,⁶ jedoch wird an keiner Stelle die **UN-BRK** hingewiesen.

Die Kenntnis der völkerrechtlich gesicherten Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie dem Wissen um **verschiedene Modelle von Behinderungen** (medizinisches Modell, soziales Modell) sind wesentlich, um ein respektvollen Arbeitsumgang sicherzustellen.

⁴ Siehe 14. Kompetenzbereich Unterpunkt 14.5.1 ff.

⁵ 14. Kompetenzbereich Unterpunkt 14.5.1.

⁶ § 6 Abs. 8 13. Kompetenzbereich Unterpunkt 13.2.9 Pflegefachassistenz-Ausbildungsordnung, § 6 Abs. 8 7. Kompetenzbereich Unterpunkt 7.4.1 Pflegeassistenz-Ausbildungsordnung.

So ist die reflektierte Auseinandersetzung damit für das Verständnis des Gegenübers grundlegend notwendig.

Die Kenntnis der UN-BRK und der verschiedenen Modelle von Behinderungen kann etwa in § 6 Abs. 8 Pflegefachassistenten-Ausbildungsordnung und Pflegeassistenten-Ausbildungsordnung in den 7. Kompetenzbereich (Pflege von Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Settings) explizit eingefügt werden.

1.4. Barrierefreiheit

Die Barrierefreiheit wird allgemein im Kompetenzbereich zur Pflege von Menschen mit Behinderungen in den jeweiligen Ausbildungsordnungen zweimal erwähnt. Dabei wird jedoch nicht klar darauf eingegangen, **welche Art** der Barrierefreiheit gemeint ist.

Für die Tätigkeit als Pflegeassistent bzw. Pflegefachassistent ist es aber notwendig, die Barrierefreiheit in ihrer Komplexität zu begreifen. Dazu ist ein vertieftes Wissen über jede der sechs Arten der Barrierefreiheit (**physische, kommunikative, intellektuelle, soziale, ökonomische und institutionelle** Barrierefreiheit) wesentlich.

Es ist also sicherzustellen, dass die Absolvent*innen genaue Kenntnisse der **umfassenden Barrierefreiheit** aufweisen, erkennen und gegebenenfalls anwenden können.

1.5. Barrierefreie Kommunikation

Der Text der Ausbildungsordnungen führt in den Kompetenzbereichen auch immer die Beziehungsgestaltung und die Kommunikation an. Unter anderem wird bei Unterpunkt 7.3.1 die „*Möglichkeiten zur Unterstützung der nonverbalen Kommunikation*“ angeführt. Jedoch wird weder im Text der Ausbildungsordnungen noch in den Materialien auf die **barrierefreie Kommunikation** eingegangen oder diese auch nur angeführt. Auch die Möglichkeit, Dolmetschleistungen einzusetzen, fehlt.

Wissensbestände, reflexive Kompetenzen in Hinblick auf barrierefreie Kommunikation und barrierefreie Kommunikationsformen sowie Unterstützung durch Dolmetschleistungen sind für die Kommunikation und den Beziehungsaufbau notwendig. Daher ist unter den Punkten der Kommunikation, etwa unter § 6 Abs. 8 Pflegefachassistenten-Ausbildungsordnung und Pflegeassistenten-Ausbildungsordnung zum 3. Kompetenzbereich Unterpunkt 3.2 (Beruflichen Identitätsentwicklung) oder 7. Kompetenzbereich Unterpunkt 7.3.1 (Menschen mit Behinderung in unterschiedlichen Settings pflegen) anzuführen, dass Lehrlinge auch „*Möglichkeiten zur Unterstützung barrierefreier Kommunikation, inklusive dem Einsatz von Dolmetschleistungen, beschreiben*“ können müssen.

1.6. Unterschiedliche Settings von Menschen mit Behinderungen

Im 7. Kompetenzbereich (Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Settings pflegen) der jeweiligen Ausbildungsordnung wird ein starker **Bezug auf Einrichtungen** gelegt. So wird im Unterpunkt 7.7 (Entwicklung und Sicherung von Qualität) etwa von den Lehrlingen gefordert, dass sie „*die Einrichtung für Menschen mit Behinderungen als Lebenswelt erläutern und unter diesem Aspekt die Wirkung des beruflichen Handelns reflektieren*“ können. Auf andere Formen als Lebenswelt von Menschen mit Behinderungen wird nicht Bezug genommen.

Dies entspricht jedoch nicht der Lebensrealität von Menschen mit Behinderungen. Viele Menschen leben in keiner Institution bzw. möchten in anderen Wohnformen leben. In der Ausbildung zur Pflegeassistenz bzw. Pflegefachassistenz müssen daher die **unterschiedlichen Settings** und die damit zusammenhängenden Unterstützungsformen, wie die Persönliche Assistenz oder die Unterstützende Entscheidungsfindung, nähergebracht werden. Lebt eine Person mit Behinderungen etwa allein und hat sowohl eine Pflegefachassistenz als auch eine Persönliche Assistenz müssen die Rollendefinitionen klar sein, damit eine Kooperation funktionieren kann. Außerdem muss auch bei Personen, die in Einrichtungen leben, gemeinsam (u.U. auch in Form Unterstützender Entscheidungsfindung) reflektiert werden, was es bräuchte, um ein Leben außerhalb der Einrichtung möglich zu machen. Diese Gesichtspunkte könnten unter anderem von Expert*innen in eigener Sache gelehrt werden.

Des Weiteren sind nach den Vorhaben der UN-BRK Institutionen **großflächig abzubauen**, wodurch die jeweilig einschlägigen Ausbildungsordnungen in ihrer Wissensvermittlung diesen Umstand auch zu entsprechen haben. Die Ausbildungsordnungen müssen auch nach dem Abbau der Institutionen der Lebenswelt von Menschen mit Behinderungen entsprechen können.

Daher ist, insbesondere der 7. Kompetenzbereich, insofern zu ändern, dass auch **andere Lebenswelten** von Menschen mit Behinderungen einbezogen werden.

1.7. Evaluierung

Da es sich bei den beiden Vorhaben zunächst um Ausbildungsversuche handeln soll, sollen diese bis zum 31. 12. 2028 evaluiert werden.

Hierbei ist festzuhalten, dass während dem gesamten Evaluierungsprozess und der dafür notwendigen Vorbereitungsarbeiten **Expert*innen** in eigener Sache durch ihre Erfahrung mitwirken müssen. Weiters ist sowohl die Sicht der Personen, die die **Lehre absolviert** haben als auch die Sicht der Personen, die **gepflegt wurden**, zu

berücksichtigen. Die dafür notwendige Vorbereitungsarbeiten, um die Evaluierung auf diese Weise durchführen zu können, sind in die Planung miteinzubeziehen.

1.8. Lehrlinge mit Behinderungen

Grundlegend ist festzuhalten, dass auch Personen mit Behinderungen Lehrlinge dieser Ausbildung sein können. Dafür sind **umfassend barrierefreie Lehrformen** sicherzustellen und einen **Zugang** zu dieser Ausbildung zu gewährleisten.

Dies ist in den Ausbildungsgrundsätzen sicherzustellen und diese entsprechend anzupassen.

Für den Ausschuss

HS-Prof. Dr. Tobias Buchner und Daniela Rammel
(Vorsitz des Unabhängigen Monitoringausschuss)